

1972	Ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 1972	Nr. 53
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 72	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-5, 2121-50-1-11	913
16. 6. 72	Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) ... 7831-1-42-1	915

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 16. Juni 1972

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 914), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1991), wird wie folgt geändert:

1. Die Position „Goldverbindungen, organische“ wird durch folgenden Stoff ergänzt:

„Natriumaurothiomalat“.

2. Folgende Positionen werden angefügt:

„N-Äthyl-N-(2-benzhydryl-1-methyl-äthyl)- N,N-dimethyl-ammonium-hydroxid und -Salze	z. B. Emeproniumbromid
1-[o-(Allyl-oxy)-phenoxy]-3-(isopropyl-amino)- propan-2-ol und seine Salze	Oxprenolol
(—)-2-Amino-1-(m-hydroxy-phenyl)-propan-1-ol und seine Salze	z. B. Metaraminolbitartrat
5-Amino-imidazol-4-carboxamid und seine Salze	Orazamid
3β-(3-Carboxy-propionyl-oxy)-11-oxo-olean-12-en- 30-säure und ihre Salze	Carbenoxolon
1-{ 4-[2-(5-Chlor-2-methoxy-benzamido)-äthyl]- phenyl-sulfonyl } -3-cyclohexyl-harnstoff und seine Salze	Glibenclamid
4-Chlor-5-sulfamoyl-2',6'-salicyloxylylidid	Xipamid
5,6-Dihydro-2-(2,6-xylidino)-4H-1,3-thiazin und seine Salze	Xylazin
α,α-Dimethyl-phenäthylamin, seine Salze und Resinate	Phentermin

2,3-Dimethyl-1-phenyl-4-[(3-methyl-2-phenyl-morpholino)-methyl]-3-pyrazolin-5-on und seine Salze	Morazon
3,7-Dimethyl-9-(2,6,6-trimethyl-cyclohex-1-en-1-yl)-nona-2,4,6,8-tetraen-1-ol (Vitamin A) und seine Ester — zur Anwendung am Menschen, sofern nicht auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis bis zu 50.000 I.E. angegeben ist —	Retinol
17 β -Hydroxy-2 α -methyl-5 α -androstan-3-on, seine Ester und deren Salze	Drostanolon
Lokalanästhetika zur Anwendung am Auge 2-(α -Methyl-phenäthylamino)-2-phenyl- acetonitril	
<i>p</i> -Phenylen-bis(isothiocyanat)	Bitoscanat
2-Propyl-thioisonicotinsäureamid und seine Salze	Protionamid
1,4,5,6-Tetrahydro-1-methyl-2-[<i>trans</i> -2-(2-thienyl)- vinyl]-pyrimidin und seine Salze	Pyrantel
2-(Thiazol-4-yl)-benzimidazol und seine Salze — ausgenommen zur Anwendung am Tier —.	Tiabendazol

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über die Verschreibungspflicht von Phentermin enthaltenden Arzneimitteln vom 2. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1971) außer Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

**Verordnung
zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes
(Tuberkulose-Verordnung)**

Vom 16. Juni 1972

Auf Grund des § 17 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Tuberkulose des Rindes, wenn diese durch klinische, allergische, bakteriologische oder pathologisch-anatomische Untersuchungsverfahren festgestellt ist; als allergisches Untersuchungsverfahren gilt die intrakutane Tuberkulinprobe;
2. Verdacht auf Tuberkulose des Rindes, wenn das Ergebnis der Untersuchung nach Nummer 1 den Ausbruch der Tuberkulose befürchten läßt.

(2) Anerkannter Bestand im Sinne dieser Verordnung ist ein Rinderbestand, der nach § 12 amtlich als tuberkulosefrei anerkannt ist oder nach § 18 als amtlich anerkannt gilt.

II. Schutzmaßregeln

1. Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 2

Impfungen gegen die Tuberkulose des Rindes und Heilversuche sind verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 3

(1) Der Besitzer von über sechs Wochen alten Rindern ist verpflichtet, die Tiere im Abstand von je zwei Jahren nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch einen beamteten oder amtlich beauftragten Tierarzt auf Tuberkulose untersuchen zu lassen. Sofern Anlaß zu einer früheren Untersuchung besteht, ordnet die zuständige Behörde dies an.

(2) Für die Tuberkulinprobe ist ein Tuberkulin zu verwenden, das nach Anlage 1 hergestellt und nach Anlage 2 geprüft worden ist; die Tuberkulinproben sind nach Anlage 3 durchzuführen und zu beurteilen.

(3) Die Tiere des Rinderbestandes sind dauerhaft durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken zu kennzeichnen, soweit sie nicht bereits in dieser Weise gekennzeichnet sind.

(4) Die zuständige Behörde kann den Abstand der Untersuchungen nach Absatz 1 auf drei Jahre festsetzen, wenn in weniger als 0,2 v. H. aller

rinderhaltenden Betriebe des Landes Tuberkulose festgestellt ist und die allgemeine Seuchenlage im Bundesgebiet dies gestattet. Sie kann ferner Ausnahmen von Absatz 1 zulassen für Rinder unter zwei Jahren in Beständen, in denen Rinder ausschließlich zur Mast gehalten werden.

§ 4

Ist das Ergebnis der Tuberkulinprobe bei Rindern zweifelhaft (Anlage 3 § 2 Abs. 2 Nr. 3), so sind diese Rinder durch einen beamteten oder amtlich beauftragten Tierarzt nachzuuntersuchen. Bis zum Abschluß dieser Untersuchung dürfen die Tiere aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden; dies gilt nicht, wenn die Tiere unter amtlicher Kontrolle zur Schlachtung verbracht werden. Zur Untersuchung dieser Rinder können auch andere als die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Tuberkuline verwendet werden.

§ 5

Werden in einem Rinderbestand Tuberkulinproben durchgeführt, so hat der Besitzer, sofern nicht eine Untersuchung nach dieser Verordnung vorliegt, das Ergebnis dem zuständigen beamteten Tierarzt unverzüglich mitzuteilen.

2. Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung
der Tuberkulose
oder des Verdachts auf Tuberkulose

§ 6

(1) Ist der Ausbruch der Tuberkulose bei Rindern amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft und der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die Rinder des Bestandes
 - a) sind im Stall oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf der Weide abzusondern,
 - b) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt werden.
2. Die Milch von Kühen, bei denen Tuberkulose festgestellt worden ist, ist vor der Abgabe oder Verfütterung aufzukochen oder in gekennzeichneten Behältern oder getrennt von der Milch anderer Kühe an eine Sammelmolkerei zur ausreichenden Erhitzung abzugeben; dies gilt nicht, sofern die unschädliche Beseitigung nach § 61 des Viehseuchengesetzes anzuordnen ist.

3. Behälter, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die in Ställen oder an sonstigen Standorten des Bestandes benutzt worden sind, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Rinder betrauten Personen haben sich nach Verlassen des Stalles nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Bei Verdacht auf Tuberkulose gelten die Maßregeln nach Absatz 1 Nr. 1; die Maßregeln nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 können von der zuständigen Behörde angeordnet werden.

§ 7

Die zuständige Behörde ordnet die Tötung von Rindern an, bei denen Tuberkulose festgestellt worden ist, sofern nicht die Tötung nach § 61 des Viehseuchengesetzes anzuordnen ist. Sie kann die Tötung verdächtiger Rinder anordnen, soweit dies zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose erforderlich ist.

3. Desinfektion

§ 8

(1) Behälter, in denen Milch von Kühen, bei denen Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose festgestellt worden ist, an eine Sammelmolkerei geliefert wird, sind von der Sammelmolkerei zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Nach Entfernung der Rinder, bei denen Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose festgestellt worden ist, aus dem Bestand oder von ihren sonstigen Standorten sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes

1. die Ställe oder sonstigen Standorte dieser Tiere, insbesondere die Stallgänge, Jaucherinnen, Futtergänge, die verwendeten Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren;
2. der Dung aus den Ställen oder sonstigen Standorten an einem für empfängliche Tiere unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens für die Dauer von drei Wochen zu lagern; das Übergießen mit dünner Chlorkalkmilch kann unterbleiben, wenn der Dung mit einer Schicht nicht infizierten Dunges oder Erde bedeckt wird;
3. flüssige Abgänge aus den Ställen oder sonstigen Standorten, soweit sie nicht dem Dung beigegeben werden, zu desinfizieren.

(3) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die Desinfektion nach Absatz 2 Nr. 1 auf die Standplätze der Tiere und die diesen benachbarten sowie gegenüberliegenden Standplätze oder auf die Stallabteilungen beschränkt wird, in denen die Tiere gestanden haben.

4. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 9

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die Tuberkulose erloschen ist oder sich der Verdacht auf Tuberkulose als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Tuberkulose gilt als erloschen, wenn

1. a) die Rinder des Bestandes verendet sind, getötet oder entfernt worden sind,
- b) die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Rinder, im Falle der Anordnung nach § 7 Satz 2 auch die ansteckungsverdächtigen Rinder, entfernt worden sind und bei den übrigen Rindern des Bestandes frühestens acht Wochen nach der Entfernung eine klinische Untersuchung in Verbindung mit einer Tuberkulinprobe sowie eine weitere, im Abstand von mindestens acht Wochen durchgeführte Tuberkulinprobe einen negativen Befund ergeben haben oder
- c) bei Verdacht auf Tuberkulose die seuchenverdächtigen Rinder entfernt worden sind und frühestens acht Wochen nach der Entfernung bei den übrigen Rindern eine klinische Untersuchung in Verbindung mit einer Tuberkulinprobe einen negativen Befund ergeben hat und

2. die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

III. Nicht anerkannte Bestände

§ 10

(1) Der Besitzer eines Bestandes, in dem die Seuche nach § 9 Abs. 2 Buchstaben a und b als erloschen gilt, hat alle über sechs Wochen alten Rinder durch einen beamteten oder amtlich beauftragten Tierarzt zweimal mittels Tuberkulinprobe und, soweit nach dessen Entscheidung erforderlich, auch klinisch auf Tuberkulose untersuchen zu lassen; der Abstand zwischen den Untersuchungen muß mindestens sechs Monate betragen. Die erste dieser Untersuchungen darf nicht früher als sechs Monate nach Entfernung aller seuchenkranken und seuchenverdächtigen Rinder des Bestandes durchgeführt werden. Bei den zwischen den Untersuchungen über sechs Wochen alt gewordenen Rindern, die im Bestand geboren sind, und bei den zwischen den Untersuchungen aus anerkannten Beständen in den Bestand eingestellten Rindern genügt eine einmalige Untersuchung dieser Rinder.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die Anerkennung eines Bestandes nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 widerrufen worden ist.

(3) Der Besitzer eines nicht anerkannten Bestandes, der nach § 3 Abs. 1 mit negativem Ergebnis untersucht worden ist, hat sechs Monate nach dieser Untersuchung alle über sechs Wochen alten Rinder

durch einen beamteten oder amtlich beauftragten Tierarzt einmal mittels Tuberkulinprobe und, soweit nach dessen Entscheidung erforderlich, auch klinisch untersuchen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Untersuchung von Rindern unter zwei Jahren in Beständen zulassen, in denen Rinder ausschließlich zur Mast gehalten werden.

§ 11

Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen

1. nicht auf Weiden, Tierschauen oder Körungen verbracht, an öffentlichen Tränken und offenen Gewässern getränkt, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen getrieben werden,
2. nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zum Schlachten abgegeben werden.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Nummer 1 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

IV. Anerkannte Bestände

§ 12

Die zuständige Behörde erkennt einen Rinderbestand amtlich als tuberkulosefrei an, wenn

1. die Untersuchungen nach § 10 einen negativen Befund ergeben haben oder
2. der Bestand nur mit Rindern aus anerkannten Beständen neu aufgebaut worden ist.

§ 13

(1) In einen anerkannten Bestand dürfen nur Rinder verbracht werden, die aus anerkannten Beständen stammen.

(2) Rinder aus einem anerkannten Bestand dürfen

1. mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen nicht gemeinsam verladen, getrieben, geweidet oder sonst zusammengebracht werden,
2. zum Decken nur mit Rindern aus anerkannten Beständen zusammengeführt werden sowie nur in Deckstände verbracht werden, die ausschließlich beim Decken von Rindern aus anerkannten Beständen verwendet werden.

Nummer 1 gilt nicht für Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden.

§ 14

(1) Ist in einem Gehöft mit einem anerkannten Bestand bei anderen Haustieren Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose festgestellt worden, hat der Besitzer

1. die zuständige Behörde hiervon zu benachrichtigen,
2. die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere abzusondern und vom Rinderbestand fernzuhalten und
3. eine von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchung zu dulden.

(2) Die zuständige Behörde ordnet die Untersuchung des Rinderbestandes an, wenn zu befürchten ist, daß die Tuberkulose auf Rinder übertragen worden ist.

§ 15

Der Besitzer eines anerkannten Bestandes hat dafür zu sorgen, daß die Rinder seines Bestandes

1. nicht mit Personen, die an ansteckender Tuberkulose leiden, und
 2. nicht mit tuberkulosekranken und verdächtigen Haustieren anderer Besitzer
- in Berührung kommen.

§ 16

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für die Anerkennung nach § 12 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose im Bestand festgestellt worden ist,
2. die Untersuchung nach § 3 Abs. 1 nicht vorgenommen worden ist oder
3. Rinder aus nicht anerkannten Beständen in den anerkannten Bestand verbracht worden sind.

(3) Ist die Anerkennung auf Grund eines Verdachts auf Tuberkulose widerrufen worden und erweist sich der Verdacht bei den Rindern als unbegründet, so kann die zuständige Behörde den Rinderbestand ohne erneute Untersuchung amtlich als tuberkulosefrei anerkennen.

(4) Sind Rinder, bei denen Verdacht auf Tuberkulose festgestellt worden ist, nach Feststellung des Verdachts unverzüglich aus dem Bestand entfernt worden, so kann anstelle des Widerrufs das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden. Das Ruhen der Anerkennung kann ferner angeordnet werden, wenn eine der Vorschriften der §§ 5, 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 oder § 15 nicht eingehalten worden ist. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c erfüllt sind.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 17

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1 eine Impfung oder einen Heilversuch durchführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Rinder nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Abstand untersuchen läßt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Rinder nicht mit den vorgeschriebenen Marken kennzeichnet,
4. entgegen § 4 Satz 2 Rinder aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt,

5. entgegen § 5 das Ergebnis der Tuberkulinprobe nicht unverzüglich mitteilt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Rinder nicht absondert oder entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Rinder aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt,
7. der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 2 über die Behandlung oder Abgabe von Milch zuwiderhandelt,
8. der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 oder 2 über die Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,
9. der Vorschrift des § 11 Satz 1 Nr. 1 über das Halten von Rindern aus nicht anerkannten Beständen zuwiderhandelt oder solche Rinder entgegen § 11 Satz 1 Nr. 2 abgibt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 Rinder in einen anerkannten Bestand verbringt,
11. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 1 Rinder aus einem anerkannten Bestand mit Rindern aus einem nicht anerkannten Bestand zusammenbringt,
12. der Vorschrift des § 13 Abs. 2 Nr. 2 über das Decken von Rindern aus einem anerkannten Bestand zuwiderhandelt,
13. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 die zuständige Behörde nicht benachrichtigt,
14. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 Tiere nicht absondert oder von einem anerkannten Rinderbestand nicht fernhält.

VI. Schlußvorschriften

§ 18

Ein Rinderbestand, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der zuständigen Behörde amtlich als tuberkulosefrei anerkannt worden ist, gilt als anerkannter Bestand im Sinne dieser Verordnung.

§ 19

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 20

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. die Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 669), geändert durch die Änderungsverordnung vom 30. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1179),

Baden-Württemberg

2. die Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 22. August 1968 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 414),

Bayern

3. § 66 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 494), zuletzt geändert durch die Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 354),

Berlin

4. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 25. Februar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 571),

Bremen

5. die Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes vom 5. April 1966 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 67), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 15. April 1969 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 49),

Hessen

6. die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 23. November 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 317), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 15. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 673),

Niedersachsen

7. die Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 26. Januar 1966 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 49), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 1. Oktober 1969 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 182),

Nordrhein-Westfalen

8. der Abschnitt III Nr. 20 (§§ 303 bis 320) und die Anlagen G, K und L der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Siebente Änderungsverordnung vom 23. September 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 336),

Rheinland-Pfalz

9. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 5. April 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 65),

Saarland

10. die Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 4. August 1966 (Amts-

blatt des Saarlandes S. 609), geändert durch die
Änderungsverordnung vom 13. September 1968
(Amtsblatt des Saarlandes S. 726),

Schleswig-Holstein

11. die Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anord-
nung) zur Bekämpfung der Rindertuberkulose

vom 10. Dezember 1963 (Gesetz- und Verord-
nungsblatt für Schleswig-Holstein S. 161),

12. die Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche An-
ordnung) zum Schutze gegen die Tuberkulose
des Rindes vom 6. Juli 1966 (Gesetz- und Ver-
ordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 166).

Bonn, den 16. Juni 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 2)

Herstellung des Tuberkulins**§ 1****Stämme**

(1) Zur Herstellung des auf synthetischem Nährboden durch Hitzekonzentration gewonnenen albumosefreien Tuberkulins darf nur der Tuberkelbakterienstamm Vallée (bovin) verwendet werden.

(2) Der Stamm ist zu Beginn eines jeden Jahres vom Paul-Ehrlich-Institut in Frankfurt am Main zu beziehen und auf festen Nährböden weiterzuzüchten und spätestens alle acht Wochen zu überimpfen. Der Stamm muß auf flüssigem Nährboden gutes Oberflächenwachstum entwickeln. Durch aufeinanderfolgende Passagen auf flüssigen Nährböden kann diese Eigenschaft gewonnen und erhalten werden.

§ 2**Nährböden**

(1) Als Nährböden dürfen nur verwendet werden:

1. fester Nährboden: Eiernährboden zur Haltung der Stämme;
2. flüssige Nährböden:

a) zur Erreichung des Oberflächenwachstums:

übliche Rindfleischbouillon mit 1 v.H. Pepton und 0,2 v.H. primärem Kaliumphosphat (KH_2PO_4), der 7 v.H. Glycerin (70 g oder 56 ml je Liter) hinzugefügt werden. Nach der Sterilisation in Autoklaven muß der pH-Wert 7,3 betragen;

b) zur Produktion:

Der fertige Nährboden enthält in 1 Liter:

- 10,0 g Asparagin
- 1,8 g Dikaliumphosphat
- 0,9 g neutrales Natriumcitrat
- 1,5 g Magnesiumsulfat
- 0,1 g Eisencitrat
- 2,5 g Glucose
- 50 ml Glycerin DAB 6.

(2) Das Nährsubstrat ist wie folgt herzustellen:

10 g Asparagin sind in 1 Liter heißem destilliertem Wasser zu lösen. Die übrigen Zusätze sind der Asparaginlösung in der angegebenen Menge und Reihenfolge hinzuzufügen. Das Gemisch ist 15 Minuten aufzukochen und auf pH 7,0 einzustellen. Sobald die Lösung sich abgesetzt hat oder durch Seitzfilter filtriert worden ist, ist sie in Kulturgefäße abzufüllen und im Autoklaven 10 Minuten bei 120° C zu sterilisieren.

(3) Die fertigen Nährsubstrate sind mit Kulturhaut zu beimpfen.

§ 3

Behandlung der Kulturen

Je nach Intensität des Wachstums in den Produktionsgefäßen sind die Kulturen 10 bis 12 und mehr Wochen zu bebrüten. Nach Entfernung der verunreinigten Kulturen sind die Kulturgefäße zu sammeln und drei Stunden strömendem Dampf zur Abtötung der Organismen auszusetzen. Nach Abkühlung über Nacht ist der Inhalt der Kulturgefäße grob zu filtrieren. Das Filtrat ist auf ein Fünftel seines Volumens einzudampfen und mit gleicher Menge einer 1prozentigen Phenol-lösung zu verdünnen. Hierauf ist das Tuberkulin in den Kühlschrank zu verbringen und etwa zwei Wochen ruhig stehenzulassen, damit sich etwaige Trübungen am Boden absetzen können. Sobald die überstehende Flüssigkeit vollkommen klar ist, ist das Tuberkulin vorsichtig abzuheben, auf Keimfreiheit zu prüfen und, wenn es keimfrei ist, zur Prüfung einzureichen.

§ 4

Behandlung des Tuberkulins

Nach Abschluß der Prüfung ist das Tuberkulin in der Form in den Herstellerbetrieben aufzubewahren, in der es zur Prüfung dem Paul-Ehrlich-Institut eingereicht worden ist, bis es für den Verkauf durch eine Verdünnung auf 50 000 Internationale Einheiten für Tuberkulin je Milliliter (IE/ml) gebrauchsfertig gemacht und abgefüllt werden muß. Die Verdünnung darf nur in Gegenwart des Kontrollbeamten des Prüfungsinstituts vorgenommen werden.

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 2)

Prüfung des Tuberkulins

§ 1

Zur Feststellung der Rindertuberkulose darf nur ein Tuberkulin verwendet werden, das im Paul-Ehrlich-Institut (Prüfungsinstitut) geprüft worden ist.

Verfahren in der Herstellungsstätte

§ 2

Der Kontrollbeauftragte des Prüfungsinstituts nimmt die Gesamtmenge des zur Prüfung bestimmten, mit einer Kontrollnummer versehenen Tuberkulins gegen Quittung in Empfang und macht darüber in seinem Dienstbuch Eintragungen. Insbesondere hat der Kontrollbeauftragte sich an Hand der Produktionsprotokolle zu überzeugen, daß das Tuberkulin nach Anlage 1 hergestellt ist, und in seinem Dienstbuch einen entsprechenden Vermerk zu machen.

§ 3

(1) Wird ein Tuberkulin aus verschiedenen Einzelportionen in der Weise hergestellt, daß in mehreren Gefäßen gleichartig zusammengesetzte Mischungen bereitete werden, so muß der Kontrollbeauftragte die Herstellung der Mischungen überwachen und sich von ihrer völligen Übereinstimmung überzeugen, wenn sie die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen. Der Kontrollbeauftragte hat in diesem Falle die Operationsnummer der Einzelportionen in seinem Dienstbuch zu vermerken und über die Zusammensetzung der in seiner Gegenwart hergestellten Mischungen Aufzeichnungen zu machen.

(2) Wird eine größere Menge Tuberkulin in verschiedenen Gefäßen verteilt, muß die Verteilung ebenfalls unter Aufsicht des Kontrollbeauftragten erfolgen, falls die abgeteilten Mengen die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen. Der Kontrollbeauftragte hat in seinem Dienstbuch Aufzeichnungen über die in seiner Gegenwart vorgenommene Verteilung zu machen.

§ 4

Zur Keimfreiheit des Tuberkulins ist ausschließlich Phenol in einer Konzentration von 0,5 v. H. zu verwenden. Der Zusatz muß vor der Übergabe des Tuberkulins an den Kontrollbeauftragten erfolgen.

Einsendung zur Prüfung

§ 5

Auf Antrag der Herstellungsstätte hat der Kontrollbeauftragte die Prüfung des Tuberkulins einzuleiten.

§ 6

(1) Für die Prüfung sind von jedem Präparat

7 Proben zu je 5 ml und

3 Proben zu je 10 ml

in Gegenwart des Kontrollbeauftragten zu entnehmen und in sterilisierte Gefäße abzufüllen.

(2) Wurde ein Tuberkulin dem Kontrollbeauftragten in mehreren Gefäßen übergeben (§ 3), so bestimmt dieser, aus welchem Gefäß die Proben zu entnehmen sind.

(3) Nach Entnahme der Probenmengen sind die Gefäße in Gegenwart des Kontrollbeauftragten zu plombieren und in einem Raume abzustellen, den der Kontrollbeauftragte unter Mitverschluß zu halten hat.

in der Herstellungsstätte, der Gehalt an keimwidrigen Mitteln sowie das Ergebnis der Prüfung auf Keimfreiheit und Verträglichkeit ersichtlich sind. In dem Begleitschein müssen ferner die Gesamtmenge des Tuberkulins und Anzahl, Inhalt und Bezeichnung der Einzelgefäße, in denen es aufbewahrt wird, sowie die zur Prüfung gestellte Menge angegeben sein. Der Begleitschein ist von dem Kontrollbeauftragten auf seine Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen.

Prüfung

§ 9

Die Prüfung des Tuberkulins erstreckt sich auf die Feststellung der Keimfreiheit, der Verträglichkeit, des Phenolgehaltes, der Nichtsensibilisierung und des Gehaltes an wirksamer Substanz.

§ 10

(1) Die Prüfung auf Keimfreiheit erfolgt nach folgenden Methoden:

Ein Gesamtstichprobenvolumen von wenigstens 10 ml Tuberkulin ist auf

Thioglykolatmedium,
Traubenzuckerbouillon und
Sabouraudagar

10 Tage lang jeweils zur Hälfte bei 37° C und bei Zimmertemperatur zu bebrüten. Das Verdünnungsverhältnis Tuberkulin : Nährmedium muß mindestens 1 : 50 betragen.

(2) Haben sich aus dem Tuberkulin in dieser Zeit Keime entwickelt, so ist es zurückzuweisen.

§ 11

(1) Zur Prüfung auf Verträglichkeit wird zwei weißen Mäusen im Gewicht von 16 bis 18 g 0,5 ml des Tuberkulins unter die Haut gespritzt. Zeigen die Tiere im Verlauf von zwei Stunden keine oder nur unwesentliche Vergiftungserscheinungen, so darf angenommen werden, daß das Tuberkulin verträglich ist.

(2) Ferner werden je 1,0 ml des Tuberkulins pro 100 g Lebendgewicht unter die Bauchhaut von zwei etwa 350 bis 500 g schweren Meerschweinchen gespritzt. Das Tuberkulin kann als verträglich angesehen werden, wenn die so behandelten Tiere höchstens bis zum zweiten Tage ein starkes Infiltrat zeigen, das sich, ohne durchzubrechen oder Nekrosen zu erzeugen, am dritten Tage zurückbildet und am sechsten Tage nicht mehr feststellbar ist. Kommt es zu Durchbrüchen oder Nekrosen der Bauchhaut oder bilden sich Infiltrate bis zum sechsten Tage nicht zurück, so ist das Tuberkulin zurückzuweisen.

§ 12

Zur Feststellung des Fehlens von Reizeigenschaften werden zwei Meerschweinchen intrakutan 2 500 IE/ml des zu prüfenden Tuberkulins in einer Menge von 0,1 ml in die vorher depilierte Flankenhaut injiziert. Nach 40 Stunden darf keine Reaktion auftreten, die über eine durch einen unbeimpften 0,5 v. H. Phenol enthaltenden Produktionsnährboden verursachte Reaktion hinausgeht.

§ 13

Zur Prüfung der genauen Dosierung des Phenolgehalts und auf das etwaige Vorhandensein eines anderen Konservierungsmittels ist eine chemische Analyse des Tuberkulins durchzuführen.

§ 14

Die Prüfung des Tuberkulins auf Nichtsensibilisierung ist wie folgt durchzuführen:
Drei noch nicht zu Versuchszwecken verwendete Meerschweinchen erhalten dreimal im Abstand von fünf Tagen eine intrakutane Injektion von 500 IE in einer Lösung von 0,1 ml. 15 Tage später werden diese Meerschweinchen mit einer intrakutanen Injektion der gleichen Tuberkulindosis

(1 500 IE/ml) geprüft. Die Reaktion darf sich nicht von der Reaktion der noch nicht zu Versuchszwecken verwendeten Meerschweinchen des gleichen Gewichts unterscheiden, die zur Kontrolle mit der gleichen Dosis Tuberkulin (1 500 IE/ml) gespritzt worden sind.

§ 15

(1) Der Gehalt an spezifisch wirksamer Substanz wird in Internationalen Einheiten für Tuberkulin (IE/ml) gemessen. Als Maßstab dient ein Standard-Tuberkulin, das dem vom Staatens Seruminstitut in Kopenhagen ausgegebenen Internationalen Standard des Alt-Tuberkulins (AT) entspricht und im Paul-Ehrlich-Institut aufbewahrt wird.

(2) Das Tuberkulin muß mindestens 100 000 IE in 1 ml enthalten (vergleiche jedoch § 20 Abs. 2).

§ 16

(1) Zur Prüfung des Gehaltes an wirksamer Substanz sind weiße Meerschweinchen im Gewicht von 400 g bis 600 g mit 0,5 mg einer Aufschwemmung virulenter Tuberkelbakterien in physiologischer Kochsalzlösung subkutan am Nacken zu infizieren. Für die Infektion ist ein boviner Tuberkelbakterienstamm des Paul-Ehrlich-Instituts zu verwenden, der so virulent sein soll, daß die subkutane Injektion von 0,5 mg nach etwa fünf bis sechs Wochen eine ausgedehnte Tuberkulose der Lunge, Leber und Milz erzeugt. Die Tiere sind nach der Infektion so zu füttern und zu halten, daß sie während dieser Zeit möglichst auf ihrem Ausgangsgewicht bleiben.

(2) Nach Ablauf von fünf Wochen ist ein Vorversuch vorzunehmen. Zu diesem Zwecke werden einem der infizierten Meerschweinchen 20 IE (Volumen: 0,1 ml) intrakutan in eine depilierte Hautstelle injiziert. Die Reaktion ist nach 48 Stunden abzulesen.

(3) Ergibt die Vorprüfung eine deutliche Tuberkulin-Reaktion, so ist die Prüfung auf den Gehalt an wirksamer Substanz unverzüglich einzuleiten; andernfalls ist die Vorprobe eine Woche später zu wiederholen.

§ 17

(1) Mindestens 12 infizierte Tiere werden auf beiden Körperseiten vom Schulterblatt bis zum Hüfthöcker sorgfältig und unter Vermeidung jeder Verletzung der Haut geschoren, mit einem Depilatorium schonend depiliert und sofort getrocknet. Auf dem Rücken und in der Mitte des Bauches bleibt je ein kraniokaudal verlaufender Haarstreifen stehen.

(2) Nach völliger Trocknung der Tiere werden mit Fleischfarbe auf jede Seite sechs Kreise von je 20 mm Durchmesser auf die enthaarten Hautflächen gestempelt.

(3) Zur Durchführung der Wertbemessung wird die Stammlösung des Standard-Tuberkulins so verdünnt, daß sich eine 500 IE in 1 ml enthaltende Lösung ergibt. Das Tuberkulin wird gemäß der Wertangabe der Herstellungsstätte so verdünnt, daß sich eine gleichwertige Lösung ergeben müßte. Die Verdünnungen werden mit blutisotonischer Kochsalz-Phosphat-Pufferlösung (pH = 7,3) hergestellt, die mit 1 v. H. eines geeigneten Peptons und 5 v. H. Glycerin zu versetzen ist.

(4) Die Prüfung des Standard-Tuberkulins und des zu bewertenden Tuberkulins erfolgt jeweils am gleichen Tier. Von jedem der beiden Präparate werden 0,1 — 0,05 — 0,02 — 0,01 — 0,005 — 0,002 ml intrakutan injiziert, stets in dem Volumen von 0,1 ml.

(5) Die Reaktionen werden nach 24 und 48 Stunden in der Weise abgelesen, daß der Durchmesser der Reaktionsflächen gemessen und die mit dem zu bewertenden Tuberkulin und dem Standard-Tuberkulin erzielten Ergebnisse miteinander verglichen werden; das Ergebnis ist in IE/ml auszudrücken.

(6) Enthält das geprüfte Tuberkulin mindestens 100 000 IE in 1 ml, so ist es zuzulassen, andernfalls ist es zurückzuweisen.

§ 18

Nach Abschluß der Wertbemessung nach den §§ 15 bis 17 ist das Tuberkulin am Rind zu prüfen. Hierzu wird mindestens vier Schlachtrindern eine Dosis von 5 000 IE des Standard-Tuberkulins an der linken Halsseite, eine Handbreit von der Schulterblattgräte, und eine Dosis von 5 000 IE des zu prüfenden Tuberkulins an der entsprechenden Stelle der rechten Halsseite intrakutan injiziert, und zwar jeweils in einem Volumen von 0,1 ml. Das geprüfte Tuberkulin muß an denselben Tieren und in etwa gleicher Stärke positive Reaktionen wie das Standard-Tuberkulin oder keine Reaktionen ergeben. Das Tuberkulin darf nicht zugelassen werden, wenn es bei den gegenüber dem Standard-Tuberkulin negativen Rindern eine Reaktion erzeugt. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Ergebnisse von Tieren, die eine zweifelhafte Reaktion gegenüber dem Standard-Tuberkulin aufweisen, nur zusätzlich, und zwar ausschließlich auf Grund des Schlachtfundes, zu verwerten.

§ 19

Das Prüfungsinstitut macht das Ergebnis der Prüfung dem Hersteller durch Übersendung des Befundscheines nach Muster B, der vom Hersteller gleichzeitig mit dem Begleitschein nach Muster A einzusenden ist, unverzüglich bekannt.

§ 20

(1) Die Entnahme der Plomben von den Gefäßen (§ 6 Abs. 3), die Abfüllung in die Versandgefäße und deren Plombierung dürfen nur unter der Aufsicht des Kontrollbeauftragten erfolgen.

(2) Die Verdünnung des Original-Tuberkulins zur Erstellung der gebrauchsfertigen, 50 000 IE/ml enthaltenden Präparate ist unter Aufsicht des Kontrollbeauftragten oder eines unter seiner Verantwortung tätigen Apothekers vorzunehmen. Die Abfüllung erfolgt unter Aufsicht des Kontrollbeauftragten. Er ist dafür verantwortlich, daß die Versandgefäße mit derjenigen Tuberkulin-Menge beschickt werden, welche die auf den Etiketten anzugebende Dosierung nach Internationalen Tuberkulin-Einheiten gewährleistet und macht in seinem Dienstbuche die entsprechenden Eintragungen. Der Kontrollbeauftragte ist insbesondere dafür verantwortlich, daß das Tuberkulin nur in Verdünnungen in den Verkehr gebracht wird, die 50 000 IE/ml enthalten.

§ 21

Der Kontrollbeauftragte ist dafür verantwortlich, daß die für den Verkehr bestimmten Abfüllungen einer Sterilitätsprüfung nach dem in § 10 vorgeschriebenen Verfahren unterzogen werden. Von dem Tuberkulin einer Kontrollnummer sind mindestens 20 Endabfüllungen zu prüfen.

§ 22

Wird ein Tuberkulin auf Grund der Prüfung als den Anforderungen nicht entsprechend beurteilt, so hat der Kontrollbeauftragte den Vorrat dem Hersteller wieder zur Verfügung zu stellen und in seinem Dienstbuche einen Vermerk darüber zu machen.

§ 23

Die Verwendungsdauer der Tuberkuline, die bei einer Temperatur von etwa + 4° C aufzubewahren sind, beträgt

für unverdünntes Tuberkulin:	5 Jahre,
für verdünntes Tuberkulin:	2 Jahre.

Das Datum, an dem die Verdünnung jeweils vorgenommen wurde, ist dem Paul-Ehrlich-Institut unter genauer Angabe der dabei verwendeten Verdünnungsflüssigkeit mitzuteilen.

§ 24

Führen Nachprüfungen eines geprüften Tuberkulins zu einem Ergebnis, nach dem gegen seine weitere Verwendung Bedenken bestehen, so hat das Prüfungsinstitut dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Muster A

Begleitschein

zu dem vom in
dem Paul-Ehrlich-Institut in Frankfurt am Main zur Prüfung eingesandten Tuberkulin

Kontroll-(Hauptbuch-)Nr.:
(entsprechend der Aufschrift auf den Probefläschchen)

Art des Tuberkulins:

Gesamtmenge:

Zur Prüfung gestellte Menge:

Bezeichnung und Inhalt der Einzelgefäße:

Zusammensetzung:

Art und Menge der Konservierungsmittel:

Ergebnis der Prüfung in der Herstellungsstätte:

1. Keimfreiheit:

2. Verträglichkeit:

3. Wertbestimmung: 1 ml = Internationale Einheiten für Tuberkulin (IE)

Tag der Abfüllung der für das Prüfungsinstitut bestimmten Proben:

Tag der Einsendung an das Prüfungsinstitut:

Bemerkungen:

Der Kontrollbeauftragte:

Der Vertreter der Herstellungsstätte:

.....

.....

Durchführung der Tuberkulinprobe

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tuberkulinproben sind mit Tuberkulin, das auf synthetischem Nährboden durch Hitze-konzentration gewonnen ist, durchzuführen. Die Tuberkulinisierung hat durch eine intrakutane Injektion entweder am Hals oder an der Schulter des Rindes zu erfolgen. In den Fällen des § 4 der Verordnung können mehr als eine Tuberkulinprobe gleichzeitig vorgenommen werden.

(2) Die zu injizierende Tuberkulindosis beträgt 0,1 ml mit einem Gehalt von 5 000 IE an synthetischem Tuberkulin.

§ 2

Beurteilung

(1) Die Reaktion darf nicht früher als 72 und nicht später als 96 Stunden nach der Injektion des Tuberkulins abgelesen und beurteilt werden.

(2) Das Ergebnis der Tuberkulinprobe ist

1. als negativ zu beurteilen, wenn außer einer örtlich begrenzten Schwellung der Hautfalte von höchstens 2 mm keine klinischen Erscheinungen wie Schmerz, teigige Konsistenz, Exsudation, umschriebene Nekrose oder Mitentzündung der regionalen Lymphgefäße und Lymphknoten festgestellt werden,
2. als positiv zu beurteilen, wenn klinische Erscheinungen der unter Nummer 1 genannten Art und eine Schwellung der Hautfalte von mehr als 2 mm festgestellt werden,
3. als zweifelhaft zu beurteilen, wenn eine Schwellung der Hautfalte von mehr als 2 mm ohne klinische Erscheinungen der unter Nummer 1 genannten Art oder eine solche von weniger als 2 mm mit klinischen Erscheinungen der unter Nummer 1 genannten Art festgestellt wird.

Muster B

Befundschein

des Paul-Ehrlich-Instituts in Frankfurt am Main

über das Ergebnis der Prüfung des von

in

am eingesandten Tuberkulins

Kontroll-(Hauptbuch-)Nr.:

Art des Tuberkulins:

Menge:

eingetroffen am: vorm./nachm.

1. Das Tuberkulin entspricht der Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 915);

es hat den Wert von

2. Das Tuberkulin entspricht nicht der Tuberkulose-Verordnung, weil

Das Paul-Ehrlich-Institut erhebt eine Prüfungsgebühr von

..... DM

Bemerkungen:

Frankfurt am Main, den

Der Leiter

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.